

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Mai 2002

862. Anfrage («Im Schatten der Derivate»)

Kantonsrätin Gabriele **Petri**, Zürich, hat am 11. März 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Bisher hat die Abteilung Wirtschaftskriminalität der Bezirksanwaltschaft III mit nur mässigem Erfolg komplexere Formen des Missbrauchs aufgedeckt und zur Verurteilung gebracht. Insbesondere bei Delikten im Zusammenhang mit Börsengeschäften wie beispielsweise Insiderdelikten ist nicht bekannt, ob eines der zahlreichen von der Börse an die Bezirksanwaltschaft weitergeleiteten potenziellen Vergehen tatsächlich zu einer Verurteilung führte. Offensichtlich besteht auf Seiten der Bezirksanwaltschaft angesichts der komplexen Materie ein Defizit bezüglich Wissen und/oder Durchsetzungskraft bei diesen nicht immer leicht durchschaubaren Delikten.

Andererseits hat die Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich im Verlaufe der letzten Jahre jährlich Millionenbeträge für die Staatskasse erwirtschaftet, die allerdings hauptsächlich aus Drogenerlösen aus der Dritten Welt stammen. So stellt sich grundsätzlich die Frage, ob nicht bloss im Sinne einer Umverteilung vorwiegend Gelder aus der Dritten Welt in die Zürcher Staatskasse abgeführt werden, während gleichzeitig komplexere Formen der Wirtschaftskriminalität – wie sie wohl bei uns vermehrt der Fall sein dürften – erstaunlicherweise marginal bleiben. Diese Bedenken werden zusätzlich gefördert durch den Umstand, dass die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich kaum etwas unternimmt, um das Bewusstsein und das Wissen der Staatsbediensteten zu diesen Fragen zu verbessern und auch breit zugänglich zu machen. Nach dem nun neu erschienenen Buch mit dem Titel «**Im Schatten der Derivate**» von Wolfgang Hafner, das komplexere Formen der Geldwäscherei und auch den Missbrauch der Derivate für andere fragwürdige Geschäfte illustriert, erachtete es die Direktion der Justiz und des Innern nicht als angebracht, auf Anfrage einen entsprechenden Beitrag an die Publikation zu gewähren.

Dazu bitte ich den Regierungsrat um folgende Auskünfte:

1. Warum hat die Regierung dieses Buch nicht mit einem symbolischen Beitrag unterstützt, obwohl ein namhafter und seriöser Verlag hinter dem Buch steht? Auch die «Neue Zürcher Zeitung» hat dem Autor in der Ausgabe vom 28./29. August 1999 breiten Raum für die Vorstellung seiner Forschung zur Verfügung gestellt, die in einer Nationalfondsstudie ihren Ursprung hat.

KR-Nr. 86/2002

2. Wäre es für den Finanzplatz Zürich nicht auch sinnvoll gewesen, wenn ein Werk, das sich aktiv mit dem potenziellen Missbrauch von Bankgeschäften auseinandersetzt, auch im Sinne eines Schutzes des Bankenplatzes Schweiz, von der Regierung unterstützt würde?

3. Wäre es für den Finanzplatz Zürich nicht auch imagefördernd gewesen, wenn die Regierung schon in einem frühen Stadium Forschungen und deren Veröffentlichung – wie die von W. Hafner und auch Gian Trepp – unterstützt hätte, als damit noch Neuland betreten wurde?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Gabriele **Petri**, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2000 orientierte der Autor des Buches «**Im Schatten der Derivate**» den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern über eine von ihm geplante Publikation zum Thema Geldwäscherei mit Derivaten, deren Material im Rahmen eines Nationalfondsprojektes

erarbeitet worden sei, und über den Stand seiner Autorenarbeit. Insbesondere teilte er mit, dass sich ein deutscher Verlag bereits interessiert gezeigt habe, eine populärwissenschaftliche Fassung des Stoffes zu veröffentlichen. Weitere Anfragen bei deutschen Verlagen seien noch hängig. Da ein Schwerpunkt des Textes einen auf Deutschland ausgerichteten Betrugsfall aufgreife, hätten zudem entsprechende Stellen der deutschen Regierung u. a. die Vermittlung von Pressekontakten anboten. Für die Fertigstellung der Publikation müsse jedoch in jedem Fall noch eine zusätzliche Finanzierung bereitgestellt werden. Da das Werk auch Verwendung in der Ausbildung von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden finden könne, ersuche er die Direktion der Justiz und des Innern um Unterstützung des Projektes mit Fr. 20 000. Die Direktion der Justiz und des Innern musste das Ersuchen mit nachstehenden grundsätzlichen Überlegungen zurückweisen.

Es gehört nicht zu den zentralen Aufgaben der Direktionen des Regierungsrates, finanzielle Beiträge an Buchautoren auszurichten. Entsprechend stehen den Direktionen hierfür auch keine besonderen Mittel zur Verfügung. Dies gilt auch für die Direktion der Justiz und des Innern und die ihr unterstehenden Bereiche, deren Voranschläge keine besonders für die Unterstützung von Publikationen vorgesehenen Positionen enthalten. Eine systematische Ausrichtung von Beiträgen an Buchautoren fällt daher auch für die Direktion der Justiz und des Innern grundsätzlich ausser Betracht.

In der Vergangenheit hat sie allerdings in seltenen Ausnahmefällen den Autoren wissenschaftlicher Arbeiten geringfügige finanzielle Beiträge im Umfang von Fr. 1000 bis höchstens Fr. 3000 gewährt. Ansatzpunkt hierfür war dabei aber jeweils ein besonders intensiver Bezug des bearbeiteten Themas zum Leistungsauftrag eines der ihr zugehörigen Ämter. Eine finanzielle Unterstützung von eher symbolischem Charakter kommt aber grundsätzlich auch in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Publikation in Zukunft ein wesentliches Hilfsmittel für die betroffenen Amtsstellen bilden wird. Kriterien hierfür bilden neben der Wissenschaftlichkeit der Themenbearbeitung, der Aktualität und dem Praxisbezug auch die inhaltliche Ausrichtung auf einen geografischen Interessenschwerpunkt im Kanton Zürich. Die Unterstützung von eher populärwissenschaftlichen Werken, auf die in amtlichen Verfügungen und Entscheiden der im Kanton Zürich tätigen Ämter kein direkter Bezug genommen werden kann, wird dadurch ebenso ausgeschlossen wie diejenige von Inhalten, die tendenziell eher in anderen Kantonen oder gar im Ausland auf Interesse stossen.

In Anbetracht der dargelegten Praxis fiel die Ausrichtung eines substanziellen Beitrages in der vom Autor beantragten Höhe von vornherein ausser Betracht. Auf Grund der eigenen Inhaltsabgaben des Autors und der von ihm beigelegten Probekapitel erachtete die Direktion der Justiz und des Innern aber auch die dargelegten Kriterien für eine symbolische Beteiligung an den Drucklegungskosten als nicht erfüllt. Entsprechend unterrichtete sie deshalb auch den Gesuchsteller. Ob die vor kurzem erschienene Publikation tatsächlich geeignet ist, das Ansehen des Finanzplatzes Zürich entscheidend zu fördern, kann vor derhand nicht abschliessend beurteilt werden.

Soweit die Anfrage im Übrigen einen Bezug zwischen der Förderungswürdigkeit des fraglichen Buches und den Erfolgen bzw. dem Ausbildungsstand der Angehörigen der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich für Wirtschaftsdelikte (BAK III) herstellt, erscheint diese Argumentation nicht schlüssig. Zu Unrecht geht die Anfrage von den Annahmen aus, die BAK III erfülle ihren Leistungsauftrag nur unbefriedigend und sei hierzu auch ungenügend befähigt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Geldwäschereidelikte, die nach Angaben des Autors offenbar im Zentrum der fraglichen Publikation stehen, grundsätzlich gerade nicht in das Zuständigkeitsgebiet der BAK III, sondern der auf internationale Rechtshilfe spezialisierten BAK IV

fallen. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Buches in der besonderen Problematik des von der Anfrage angesprochenen Insiderdatbestandes ist demgegenüber nicht ersichtlich. Zudem sind ausbleibende Verurteilungen im Bereich der Insiderdelikte nachvollziehbar nicht auf Wissensdefizite der Strafverfolgenden, sondern grundsätzlich auf eine problematische Konzeption des Tatbestandes selbst zurückzuführen.

Allgemein wird der erforderliche Wissensstand der Angehörigen sämtlicher Bezirksanwaltschaften nicht nur durch spezifische Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, sondern auch durch den Unterhalt von Fachbibliotheken sichergestellt. Die Amtsstellen sind selbstverständlich frei, zur Erweiterung des erforderlichen Fachwissens auch Publikationen wie die vorliegend Interessierende zu beschaffen und zu konsultieren. Immerhin darf zum Buch «**Im Schatten der Derivate**» festgestellt werden, dass sich die darin enthaltenen Beschreibungen illegaler Finanztransaktionen tendenziell eher an ein Laienpublikum wenden, während es für die Angehörigen der einschlägig spezialisierten Amtsstellen, die zumeist langjährige Spezialisten sind, kaum grundlegend unbekannte Informationen enthält. Ganz unabhängig vom spezifischen Inhalt einer Publikation bleibt jedoch kaum nachvollziehbar, inwiefern eine finanzielle Unterstützung ihrer Entstehung selbst auch zur Gewährleistung eines spezialisierten Ausbildungsstandes einer Amtsstelle angezeigt und erforderlich sein könnte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi